

## HAUSORDNUNG

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern und Gästen während ihres Aufenthalts in der *FREIHEITSHALLE HOF*. Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der *FREIHEITSHALLE HOF* verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der *FREIHEITSHALLE HOF* sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der *FREIHEITSHALLE HOF* hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

In der *FREIHEITSHALLE HOF* besteht **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen, Sälen und Freiflächen** und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechend den Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die *FREIHEITSHALLE HOF* sofort zu verlassen.

Besondere **Schutz- und Hygienemaßnahmen** bei Pandemielagen, beispielsweise die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Aufenthalts oder die Registrierungsnotwendigkeit zum Zwecke der KontaktNachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden, sind zu beachten. Erfolgt dies nicht, so kann die Person von der Veranstaltung bzw. dem Aufenthalt in der *FREIHEITSHALLE HOF* ausgeschlossen werden. Ein Anspruch der ausgeschlossenen oder zurückgewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

**Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung**, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Die Besucher sind angehalten, Garderobe einschließlich eventuell mitgeführter Schirme abzugeben.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des **Jugendschutzgesetzes**. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

### Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen, Gasprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Sämtliche Getränke und Speisen
- Tiere (sofern es nicht in der Art der Veranstaltung begründet und ausdrücklich Bekanntgegeben ist)
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

**Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter der *FREIHEITSHALLE HOF*, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

**Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit großer Lautstärke zu rechnen ist, stellen den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

**Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten der *FREIHEITSHALLE HOF* durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

September 2025, FREIHEITSHALLE HOF